

tell-greiner.com Richtlinie

Richtlinie zum Hinweisgebersystem von Greiner

1. Warum führt Greiner konzernweit ein Hinweisgebersystem ein?

Die Mitarbeiter von Greiner sind zur Einhaltung des Greiner-Verhaltenskodex verpflichtet. Unter „Mitarbeiter“ sind Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts zu verstehen; zu ihnen zählen alle zu Greiner in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem diesem ähnlichen Verhältnis stehenden Personen.

Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitarbeiter von Greiner zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere auch zur Achtung der Menschenrechte, arbeitsrechtlicher Vorschriften und Mindeststandards, wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und anti-korruptionsrechtlicher Vorschriften sowie weiterer in diesem Kodex genannter Leitlinien, die bei der Tätigkeit für Greiner zu beachten sind. Für die Entgegennahme von Meldungen zu Verstößen sind innerhalb von Greiner zwar bereits jetzt geeignete Abteilungen zuständig, doch soll das Hinweisgebersystem Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern von Greiner, denen der Verhaltenskodex ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird und die zu dessen Einhaltung angehalten werden, eine weitere Möglichkeit bieten, Meldungen zu erstatten, wenn sie diese nicht namentlich oder persönlich abgeben möchten. Das Hinweisgebersystem ist über die Internetadresse tell-greiner.com erreichbar.

Helfen Sie bitte mit, Verstößen frühzeitig entgegenzutreten und dadurch unsere Unternehmen, unsere Mitarbeiter und unsere Kunden und Geschäftspartner vor finanziellen und immateriellen Schäden (Rufschädigung, Verlust von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen, etc.) zu bewahren! Wir versichern Ihnen, dass die dabei erhaltenen Informationen unter Beachtung und im Rahmen aller rechtlichen Vorschriften verwendet werden und wir auch alle erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb des Hinweisgebersystems eingeholt haben.

2. Welche Verstöße sollen gemeldet werden?

Wir möchten über Verstöße von Mitarbeitern von Greiner gegen den Verhaltenskodex informiert werden, um solche Verstöße aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir unsere Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner, uns Hinweise auf solche Verstöße oder entsprechende Verdachtsfälle auch unter Verwendung des Hinweisgebersystems mitzuteilen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie diesen Hinweis auch anonym erstatten; wir bevorzugen aber namentliche Hinweise, um das Missbrauchsrisiko zu minimieren. Bitte beachten Sie auch, dass das Hinweisgebersystem nur für die Meldung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex zur Verfügung steht; Beschwerden oder Verstöße gegen andere unternehmensinterne Vorschriften richten Sie bitte an die dafür zuständige Abteilung innerhalb von Greiner.

3. Werden die Hinweise vertraulich behandelt?

Allen Hinweisgebern sichern wir Vertraulichkeit zu. Das gilt auch für den Inhalt der Hinweise. Mitarbeiter sollten sich mit Hinweisen zwar primär an ihren Vorgesetzten wenden; wir haben Verständnis dafür, dass dies nicht in allen Fällen angenehm ist oder angemessen erscheint. Daher kann sich jeder Mitarbeiter auch unmittelbar an den General Counsel und Group Compliance Officer von Greiner in Österreich wenden (compliance@greiner.com), an den zuständigen Local Compliance Officer oder betreffend den Group Compliance Officer an den Vorstand (management@greiner.com) oder dafür das Hinweisgebersystem verwenden. Auch wenn Sie anonyme Hinweise absenden wollen, bitten wir Sie, sich im System unter einem Pseudonym (also unter einem falschen Namen, der keine Rückschlüsse auf Sie zulässt) ein Postfach einzurichten, damit wir allfällige Rückfragen an Sie stellen können. Ihre Identität wird aber selbstverständlich auch bei namentlichen Meldungen vertraulich behandelt.

4. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können von allen Mitarbeitern, aber auch von Kunden und Geschäftspartnern von Greiner gemeldet werden. Als Mitarbeiter von Greiner sind Sie daher angehalten, den Verhaltenskodex auch unseren Kunden und Geschäftspartnern zur Kenntnis zu bringen und sie über die Möglichkeit der Meldung von Verstößen über das Hinweisgebersystem zu informieren.

5. Wie und wo können Hinweise abgegeben werden?

Eine Meldung über das Hinweisgebersystem ist ausschließlich online über die Internetseite tell-greiner.com möglich. Nähere Informationen sind auf dieser Internetseite verfügbar. Das Hinweisgebersystem wird von einem externen Dienstleister in Österreich betrieben. Der Dienstleister wurde von Greiner zur vertraulichen Behandlung aller beim Betrieb erhaltenen Informationen und zur rechtmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Daten auf Weisung von und unter Aufsicht von Greiner verpflichtet.

6. Wie wird mit Hinweisen verfahren? Wie erfahren Hinweisgeber davon?

Die über das Hinweisgebersystem erstatteten Meldungen werden dem General Counsel und Group Compliance Officer von Greiner in Österreich vorgelegt. Er trifft weisungsfrei die Entscheidung,

- ob dem Hinweis nachgegangen wird;
- welche Abteilungen in welchen Unternehmen von Greiner mit einer allfälligen Untersuchung befasst werden und ob dafür externe Berater beigezogen werden;
- ob der eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex bezichtigte Mitarbeiter über die Meldung und/oder das Einleiten einer Untersuchung informiert wird; und
- ob und welche Informationen der Hinweisgeber über das weitere Verfahren und seinen Ausgang infolge seiner Meldung erhält.

Insbesondere Letzteres hängt von den Umständen des Einzelfalls und von den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der des Verstoßes bezichtigten Person oder anderen mit dem Vorfall involvierten Personen ab. Oft wird es sich aber auf die Information beschränken, ob dem Hinweis nachgegangen wird, oder nicht. Abteilungen in anderen Unternehmen von Greiner hat der General Counsel und Group Compliance Officer nur dann mit der Untersuchung zu befassen, wenn der gemeldete Verstoß leitende Angestellte betrifft oder überregionale Bedeutung, also Bedeutung für die gesamte oder Teile der Unternehmensgruppe Greiner hat. In anderen Fällen wird er die für die Untersuchung zuständige Stelle in jenem Unternehmen über den Hinweis informieren, in dem sich der Vorstoß ereignet haben soll. Weitere Informationen über die Untersuchung solcher Hinweise und ihr Ergebnis erhalten der General Counsel und Group Compliance Officer und auch andere Unternehmen von Greiner nur in anonymisierter Form. Der eines Verstoßes bezichtigte Mitarbeiter ist grundsätzlich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren; ihm ist auch die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies gilt nur dann nicht und solange nicht, als diese Information die weitere Untersuchung behindern könnte.

7. Welche Konsequenzen drohen dem eines Verstoßes überführten Mitarbeiter und dem Hinweisgeber?

Wird ein Mitarbeiter infolge eines Hinweises eines Verstoßes überführt, können über ihn disziplinarische Maßnahmen verhängt und gegen ihn arbeitsrechtliche Schritte gesetzt werden. Diese reichen von der bloßen Verwarnung über die Versetzung, die Kündigung bis zur fristlosen Entlassung. Dem Hinweisgeber drohen hingegen keine negativen Konsequenzen, solange der Hinweis in gutem Glauben erstattet wurde. Böswillige, bewusst unrichtige Hinweise können jedoch die gleichen Folgen nach sich ziehen, die auch den eines Verstoßes überführten Mitarbeitern drohen. Greiner behält sich die Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber solchen Mitarbeitern vor.

8. Wie lange werden die Informationen über den Hinweis und seine Untersuchung gespeichert?

Der Hinweis und die im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Informationen werden zwei Monate nach Beendigung der Untersuchung gelöscht. Sofern die Informationen für die gerichtliche Geltendmachung von oder die Abwehr gegen Ansprüche oder für die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen von Greiner erforderlich sind, werden sie aber für den dafür notwendigen (und somit für einen längeren) Zeitraum gespeichert.